

## **Schriftliche Stellungnahme**

Michael Wahl, Berlin

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Mai 2021  
um 10:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes –  
BT-Drucksache 19/28653
- b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend umsetzen –  
BT-Drucksache 19/24633

**siehe Anlage**

# Stellungnahme Einzelsachverständiger Herr Michael Wahl, Leiter BFIT-Bund

zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG)

Berlin, am 11.05.2021

## A. Zielstellung

Ziel des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens sollte es mit Blick auf die digitale Barrierefreiheit sein, die im Gesetzesentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG im Folgenden) bestimmten Bereiche der Produkte und Dienstleistungen und deren digitale Umsetzungen durch einheitliche Standards so zu konkretisieren, dass effektiv und effizient die Zugänglichkeit mittels Barrierefreiheit zu besagten Produkten und Dienstleistungen für die Nutzenden volumnfänglich und uneingeschränkt unabhängig von möglichen Beeinträchtigungen gewährleistet ist. Dabei profitieren als Nutzende nicht nur Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern aufgrund des demografischen Wandels immer breiter werdende Bevölkerungsgruppen.

Die Harmonisierungswirkung der europäischen Barrierefreiheits-Richtlinie (European Accessibility Act; EU 2019/882) zielt auf eine Vereinheitlichung des Binnenmarktes ab durch welche folglich eine größere Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen in Europa erreicht werden wird. Für Menschen mit Beeinträchtigungen wird so digitale Barrierefreiheit im alltäglichen Nutzungskontext spürbar verbessert. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, sollten neben der Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auch die in den einzelnen Mitgliedsstaaten angewandten Standards zur digitalen Barrierefreiheit vereinheitlicht werden.

## B. Umsetzung digitaler Barrierefreiheit durch einheitliche Standards

Um in Deutschland aber auch darüber hinaus im gesamteuropäischen Kontext einheitliche Standards zu etablieren, sind grundlegend folgende Aspekte von zentraler Bedeutung.

- I. die Etablierung von zentralen Standards, die möglichst umfassend alle Objekte der digitalen Barrierefreiheit inklusive deren interoperativer Schnittstellen zu Produkten und Dienstleistungen abbilden. Barrierefreie

- Kommunikation und Information sollte unabhängig von genutzter Hardware oder Software gewährleistet werden
- II. Standards sollten grundsätzlich zeitnah nach deren Publikation in englischer Sprache in deutscher Sprache verfügbar sein und kostenlos der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen
  - III. Bei der Aktualisierung von Standards sollten folgende Aspekte zukünftig weiterhin besondere Berücksichtigung erfahren:
    - a. die Kompatibilität zu assistiven Technologien, Hilfsmitteln und Formaten,
    - b. frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Nutzergruppen von digitaler Barrierefreiheit,
    - c. die Fokussierung auf Nutzerzentrierung und use cases, um über die Kernforderungen der Effektivität der Barrierefreiheit für die Nutzenden hinaus die Effizienz zu verbessern.

Basierend auf den skizzierten Grundlagen lassen sich aus Anhang 1 zur Richtlinie (EU) 2019/882, Abschnitt III (Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Dienstleistungen), ergänzt durch Abschnitt IV für bestimmte Dienstleistungen mit Verweis auf die Abschnitte I und II folgende abstrakte Kernforderungen der Umsetzung der Barrierefreiheit ableiten:

1. Websites einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen einschließlich mobiler Apps müssen kohärent und angemessen in barrierefreier Form durch deren wahrnehmbare, bedienbare, verständliche und robuste Gestaltung (gemäß der analogen WCAG-Prinzipien; Prinzipien der web content accessibility guidelines WCAG im Folgenden) bereitgestellt werden. Die in diesem Zusammenhang geforderte Kohärenz und Angemessenheit sollte für die Anwendung der Prinzipien und deren Erfolgskriterien der WCAG in aktueller Version ausgelegt werden. Neben deren Etablierung als anerkannte Regeln der Technik in Europa durch die EN 301549 in den Abschnitten 9 bis 11 bilden diese durch deren kontinuierliche Fortentwicklung auch stets den aktuellen Stand der Technik ab.
2. Die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen elektronischen Informationen müssen in angemessener und barrierefreier Form durch deren wahrnehmbare, bedienbare, verständliche und robuste Gestaltung (gemäß der analogen WCAG-Prinzipien) bereitgestellt werden.
3. Eine Bereitstellung von barrierefreien Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung sowie — für den Fall, dass für die Erbringung der Dienstleistung Produkte verwendet werden — die Bereitstellung von Informationen über deren Verbindung zu diesen Produkten sowie über deren Barrierefreiheitsmerkmale und deren Interoperabilität mit Hilfsmitteln und -einrichtungen muss gewährleistet werden.

Als notwendig für die Umsetzung der Kernforderungen an die Barrierefreiheit werden benannt:

- a. das Zwei-Sinne Prinzip (Bereitstellung von Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen),
- b. das Prinzip der Wahrnehmbarkeit,
- c. das Prinzip der Verständlichkeit,
- d. das Prinzip der Bedienbarkeit (Steuerung und Regelung) von Produkten und Dienstleistungen,
- e. das Prinzip der Kompatibilität und Interoperabilität mit alternativen, assistiven Formaten sowie Technologien und Hilfsmitteln,
- f. die Notwendigkeit der Beschreibung der Soft- und Hardware-Schnittstelle des Produkts mit Hilfsmitteln.

Um die notwendigen abstrakten Kernforderungen für die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit zu operationalisieren, bedarf es einheitlicher technischer Spezifikationen. Auf Basis der aufgezeigten Kernforderungen ist festzustellen, dass deren Konkretisierung durch die europäische harmonisierte Norm EN 301549 bereits abgebildet werden. In den Abschnitten 9 bis 11 sowie den Referenztabellen A1 und A2 der Norm wird auf die WCAG und deren Regelungen zu Webseiten, mobilen Anwendungen, non-Webdokumenten sowie Softwareanwendungen verwiesen; der Abschnitt 5.5 normiert Bedienelemente von IKT und Abschnitt 8 normiert Hardware.

## C. Conclusion

Um in Deutschland (und Europa) einheitliche technische Standards für die digitale Barrierefreiheit weiter zu etablieren und in der dynamischen Weiterentwicklung der digitalen Barrierefreiheit Schritt zu halten, sollte die EN 301549 in deren aktuellen Versionierung als zentraler Ausgangspunkt verstanden und genutzt werden. Eine weitere engere Vernetzung an die Aktualisierungen der WCAG und deren Aktualisierungszyklen ist als ratsam anzusehen.

Einheitliche Standards sollten mittels der Rechtsverordnung auf Grundlage und im Rahmen der Verordnungsermächtigung in § 3 Absatz 2 die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten gemäß § 1 Absatz 2 und Dienstleistungen gemäß § 1 Absatz 3 festschreiben.

Dabei sollte die eröffnete Möglichkeit wahrgenommen werden, die Rechtsverordnung mit konkretisierenden Bestimmungen insoweit zu erlassen, dass wenn Barrierefreiheitsanforderungen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/882 gemäß Artikel 4 Absatz 9 dieser Richtlinie durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission präzisiert worden sind, diese delegierten Rechtsakte in der Rechtsverordnung umzusetzen. Die in den §§ 4 und 5 ausgeführten Konformitätsvermutungen untermauern dies zusätzlich.

Die EN 301549 sollte als ein solcher delegierter Rechtsakt mit Bestimmungen von Barrierefreiheitsanforderungen anzusehen sein und daher wäre die EN 301549 als einheitlicher Standard zur konkreten Bestimmung der digitalen Barrierefreiheit durch Rechtsverordnung festzuschreiben.

## D. Zielführende und einheitliche Überwachung von Dienstleistungen aufgrund von Anlage 1 des BFSG Überwachung von Dienstleistungen

Die in Anlage 1 des BFSG getroffenen Bestimmungen zur Überwachungsmethodik und zur Stichprobenauswahl der konkreten Objekte im Rahmen der Überwachung von Dienstleistungen sind für die Umsetzung der Marktüberwachung im Sinne der Umsetzung der Barrierefreiheit von Dienstleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BFSG sinnvoll. Durch die technologieneutrale Herangehensweise bei gleichzeitiger Beachtung der Barrierefreiheitsprinzipien der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit ist eine auf die digitale Barrierefreiheit fokussierte und gleichzeitig für alle dynamischen Fortentwicklungen des digitalen Umfeldes offene Marktüberwachungstätigkeit möglich. So kann digitale Barrierefreiheit im Sinne der Nutzenden unter Verwendung sämtlicher Technologien und assistiver Hilfsmittel sichergestellt werden. Damit werden die Mechanismen der Marktüberwachung dem Sinn und Zweck der konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung aus § 3 Absatz 2 gerecht werden.

Weiterhin ähneln die Bestimmungen zu den Methoden der Überwachung und der Auswahl der zu überprüfenden Objekte der einzelnen Dienstleistungen den Methoden der Überwachung aus dem Durchführungsrechtsakt (EU) 2018/1524, welcher die Überwachung von Webseiten und mobilen Anwendungen im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen konkretisiert. Dies ist zu begrüßen, da so eine einheitliche Überwachung und Überprüfung sowie Berichtslegung von digitalen Dienstleistungen gewährleistet ist; unabhängig davon, ob die digitale Dienstleistung als Objekt einer Webseite oder einer mobilen Anwendung entspringt und ob diese von Seiten einer öffentlichen Stelle oder eines Wirtschaftsakteurs herrührt.